

28.04.94

## **Antrag**

des Landes Hessen

zum

Ausführungsgesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989  
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefähr-  
licher Abfälle und ihrer Entsorgung  
(Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)

Punkt 10 b) der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gem. Artikel 77 Abs. 2 des  
Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen:

In Artikel 1 ist nach § 3 folgender § 3 a einzufügen:

"§ 3a

Verbringungsverbote

- (1) Die Verbringung von Abfällen zur Verwertung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist verboten in Länder gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b der EG-Abfallverbringungsverordnung, die Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind, soweit für sie nicht der OECD-Beschluß gilt, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 2 der Verordnung erfüllt sind.

**Ausgeliefert am 28. APR. 1994**

...

- (2) Eine umweltverträgliche Abfallentsorgung im Sinne des Art. 16 Abs. 2 der EG-Abfallverbringungsverordnung ist gewährleistet, wenn die bei vergleichbaren Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugrundeliegenden Anforderungen materiell erfüllt sind. Den Nachweis über die umweltverträgliche Verwertung hat im Einzelfall der Antragsteller gegenüber der zuständigen Behörde im Inland zu erbringen. Im Zweifelsfall hat die Clearing-Stelle die umweltverträgliche Verwertung zu überprüfen, diese Überprüfung kann auch im Benehmen mit dem betreffenden ausländischen Staat vor Ort stattfinden. Über die Überprüfung ist der zuständigen Behörde eine gutachterliche Stellungnahme zu erteilen, ob die Verwertung in der Anlage den Anforderungen einer umweltverträglichen Abfallentsorgung genügt. Die Kosten für die Überprüfung durch die Clearing-Stelle hat der Antragsteller zu tragen."

**Begründung:**

Die Tatsache, daß ein Staat Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, bietet bei Nicht-OECD-Staaten für sich genommen noch nicht die Gewähr, daß dort die Abfälle zur Verwertung i.S.d. Art. 11 des Basler Übereinkommens sowie Art. 16 Abs. 2 der EG-AbfallverbringungsVO umweltverträglich verwertet werden. Dies betrifft insbesondere die MOE-Staaten. Zwar können mit diesen Staaten Übereinkünfte oder Vereinbarungen über die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen getroffen werden, mit der Konsequenz, daß die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 2 der EG-AbfallverbringungsVO eingehalten werden müssen. Diese Voraussetzungen müssen aber auch dann gelten, wenn derartige Übereinkünfte oder Vereinbarungen nicht getroffen worden sind. § 3a regelt daher, daß die Verbringung von Abfällen zur Verwertung in derartige Länder verboten ist, es sei denn, der Antragsteller weist im Einzelfall gegenüber der zuständigen Behörde im Inland nach, daß die Verwertung dort umweltverträglich im Sinne von Art. 16 Abs. 2 der EG-AbfallverbringungsVO geschieht.

Die in Art. 16 Abs. 2 der EG-AbfallverbringungsVO geregelten Anforderungen an eine umweltverträgliche Abfallentsorgung müssen - insbesondere mit Blick auf Länder mit geringen Umweltstandards - an vergleichbaren inländischen Verwertungsverfahren gemessen werden.

Soweit eine entsprechende Überprüfung im Ausland erforderlich wird, sollte diese von einer zentralen Stelle, dem UBA, als Clearing-Stelle vorgenommen werden.

Soweit Abfälle zur Verwertung zugleich Reststoffe i.S.d. BImSchG sind, ist durch § 5 Abs. 1 Satz 3 BImSchG gewährleistet, daß eine Verwertung nur zulässig ist, wenn sie schadlos, d.h. umweltverträglich ist. Der Reststoffherzeuger hat hierfür den Nachweis zu erbringen, damit ist zugleich der Nachweis nach Art. 16 Abs. 2 Buchstabe a) der EG-AbfallverbringungsVO erbracht.